

Wohnungsgeberbestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde (§ 19 BMG)

Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG
Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken.
Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der
meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder elektronisch innerhalb der
in § 17 Absatz 1 genannten Fristen (zwei Wochen) zu bestätigen.

Angaben zum Wohnungsgeber:

Familienname / Vorname oder

Bezeichnung bei einer juristischen Person: _____

PLZ / Ort

Straße / Hausnummer: _____

Telefon / E-Mail (freiwillige Angabe): _____

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung

oder

Der Wohnungsgeber ist **nicht Eigentümer** der Wohnung. Name und Anschrift des Eigentümers:

Familienname / Vorname oder

Bezeichnung bei einer juristischen Person: _____

PLZ / Ort

Straße / Hausnummer: _____

Anschrift der Wohnung:

PLZ / Ort

Straße / Hausnummer (ggf. Wohnungsnummer): _____

Personen & Datum:

Hiermit wird ein **Einzug** / **Auszug** der folgenden Person(en) zum _____._____._____ für die o.g. Wohnung bestätigt.

Familienname: _____

Vorname: _____

Familienname: _____

Vorname: _____

Familienname: _____

Vorname: _____

Familienname: _____

Vorname: _____

Familienname: _____

Vorname: _____

Bei weiteren Personen, eigenes Blatt verwenden!

Angaben zu der vom Wohnungsgeber beauftragten Person:

Familienname / Vorname: _____

PLZ / Ort

Straße / Hausnummer: _____

Bei Rückfragen: Bürgerservice der Gemeinde Weeze, Cyriakusplatz 13-14

 02837 – 9100,  meldeamt@weeze.de

Ich bestätige mit meiner Unterschrift den Einzug der o.g. Person(en) in die o.g. Wohnung und dass ich als Wohnungsgeber oder als beauftragte Person zur Ausstellung dieser Bescheinigung berechtigt bin. Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich ordnungswidrig handle, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin und dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung eines Wohnsitzes einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet, noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Einzugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Einzugs, können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Datum

Unterschrift des **Wohnungsgebers** oder der **vom Wohnungsgeber beauftragten Person**